

Öffentliche Bekanntmachung

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Postfach 100842, 31108 Hildesheim



**Amt für regionale Landesentwicklung
Leine-Weser**

Az: Fleckenstein -611 Lathwehren 010/1-2/19

Hildesheim, den 08.08.2019

Vorläufige Besitzeinweisung

Im **Flurbereinigungsverfahren Lathwehren, Region Hannover 216**, wird gemäß § 65 Abs. 2 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

zum 15. September 2019

die vorläufige Besitzeinweisung angeordnet.

Die Beteiligten haben die neuen Grundstücke zu den in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkten in Besitz, Verwaltung und Nutzung zu übernehmen. Die Überleitungsbestimmungen sind Bestandteil dieser Anordnung.

Rechte an den Früchten der alten Grundstücke setzen sich an denen der neuen Grundstücke fort.

Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§§ 61 und 63 FlurbG). Die Eigentumsverhältnisse werden durch die vorläufige Besitzeinweisung nicht berührt. Das Eigentum an den neuen Grundstücken geht auf die Beteiligten erst zu dem in der Ausführungsanordnung bestimmten Zeitpunkt über.

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen wird angeordnet.

Der vollständige Text dieser Anordnung mit Begründung und den Überleitungsbestimmungen, die Gebietskarte und die Karte der Neuzuteilung liegen **vom 20.08. bis 03.09.2019** bei der Stadt Seelze (Rathausplatz 1 im Zimmer 206 bei Frau Daehne-Sandvoß während der Dienststunden) sowie beim Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft Lathwehren, (Herrn Christian von Alten, Auf der Dunau 1 nach Absprache) für die Beteiligten zur Einsichtnahme aus. Die Unterlagen können auch auf der Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser eingesehen werden: www.arl-lw.niedersachsen.de/bekanntmachungen/

Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten in Erläuterungsterminen **am Mittwoch, den 04.09.19 in der Zeit von 9 bis 12.30 Uhr und von 14 bis 16 Uhr sowie am Donnerstag, den 05.09.19 von 9 bis 12.30 Uhr und von 14 bis 18 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Lathwehren** (Poggenhuhnweg 6, 30926 Seelze) von Angehörigen des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser bekanntgegeben und auf Antrag an Ort und Stelle angezeigt. Spätere Grenzanzeigen sind kostenpflichtig.

Hinweis:

Bei Antragstellung im Rahmen der Agrarförderung sind stets die Flächengrößen der neu zugeteilten Flurstücke anzugeben. Die Beantragung von Ausgleichszahlungen für nicht mehr existente Flurstücke (Altbestand) führt grundsätzlich zu Abzügen bei Prämienzahlungen. Bei Verpachtung ist der Pächter zwingend über diese Änderung zu informieren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs.

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - Flurbereinigungsgericht -, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO). Ein entsprechender Antrag ist bei dem genannten Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen.

Begründung

Die Voraussetzungen zum Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung nach § 65 FlurbG liegen vor.

Die Grenzen der neuen Feldeinteilung werden ab 19.08.2019 in die Örtlichkeit übertragen, endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor und das Verhältnis der Abfindung zu den von dem jeweiligen Beteiligten Eingebrachten steht fest. Die Überleitungsbestimmungen wurden mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft erörtert.

Der Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung ist erforderlich, um den Beteiligten die Bewirtschaftung ihrer neuen Grundstücke schon jetzt zu ermöglichen. Die Verbesserung der Agrarstruktur durch die neue Feldeinteilung soll den Beteiligten im eigenen Interesse zum frühestmöglichen Zeitpunkt zugutekommen. Die Beteiligten sind seit längerer Zeit auf den Zeitpunkt des Besitzüberganges im September 2019 hingewiesen worden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung nebst Überleitungsbestimmungen ist nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) – neugefasst durch Bek.v. 19.03.1991 (BGBl.I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl.I, S. 846) - im öffentlichen Interesse geboten.

Es liegt im öffentlichen und ganz besonders im Interesse der Beteiligten, dass die durch die Flurbereinigung beabsichtigte und erzielte Verbesserung der Agrarstruktur den Beteiligten sofort zugutekommt. Dieser Erfolg lässt sich in dem angestrebten Umfang nur erreichen, wenn der in der vorläufigen Besitzeinweisung nebst Überleitungsbestimmungen bestimmte Zeitpunkt des Besitzüberganges für alle Beteiligten einheitlich ist und nicht durch die aufschiebende Wirkung von Widersprüchen verzögert wird.

Fleckenstein